Strafrecht Judikative (= richterliche Gewalt)

Jede Punkt jeweils auf Kommunen-, Länder- und Bundesebene Nur Bundesebene in PR (Prüfungsrelevant)

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivilgerichte und Strafgerichte)	Streitigkeiten z.B. aus Verträgen, Nachbarschaftsstreitigkeiten so wie Vormundschafts-, Nachlass-, Grundbuch- und Registersachen, Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten	Amtsgerichte (in Sachsen 30), Landgerichte (in Sachsen: Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Zwickau), Oberlandesgericht (in Sachsen: Dresden), Bundesgerichtshof (Karlsruhe)
2. Arbeitsgerichtsbarkeit	Arbeitsrechtliche Streitigkeiten z.B. bei Kündigungen, Streit zwischen Tarifvertragsparteien	Arbeitsgericht (in Sachsen: Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau, Bautzen mit Außenkammer in Görlitz), Landesarbeitsgericht (in Sachsen: Chemnitz), Bundesarbeitsgericht (Erfurt)
3. Sozialgerichtsbarkeit	Streitigkeiten mit Behörden, die sich aus den Regelungen ergeben, die das soziale Netz bilden (z.B. über Arbeitslosengeld, Rente)	Sozialgerichte (in Sachsen: Chemnitz, Dresden, Leipzig) Landessozialgericht (in Sachsen: Chemnitz) Bundessozialgericht (in Sachsen: Kassel)
4. Finanzgerichtsbarkeit	vor allem steuerrechtliche Stetigkeiten mit der Finanzbehörde	Finanzgericht (in Sachsen: Leipzig), Bundesfinanzhof (München)
5. Verwaltungsgerichts- barkeit	Streitigkeiten zwischen Bürgern und staatlichen Institutionen	Verwaltungsgerichte (in Sachsen: Bautzen), Oberverwaltungsgericht (in Sachsen: Bautzen), Bundesverwaltungsgericht (Leipzig)
Verfassungsgerichts- barkeit	Streitigkeiten zwischen staatlichen Organen sowie Prüfung von Verfassungsbeschwerden, wenn Bürger sind in ihren Grundrechten verletzt fühlen	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Leipzig), Bundesverfassungsgericht (Karlsruhe)

Rechte und Pflichten im Strafverfahrens

Der Schutz der Rechtsgüter durch das Strafrecht

Schutz des Lebens und der Unversehrtheit	Schutz des Eigentums und des Vermögens	Schutz der persönlichen Freiheit	Schutz der Ehre
Beispiele:	Diebstahl, Raub,	Geiselnahme,	Beleidigung,
Mord,	Betrug	Freiheitsberaubung	Verleumdung
Körperverletzung			

Fall: Aaron fährt in einer Tempo-30-Zone in Leipzig mit Tempo 43. Liegt eine Straftat vor?

- → nein, es liegt eine **Ordnungswidrigkeit** vor (="Unrecht minderer Art" → Verwaltung erlässt Bußgeldbescheid)
- → Bürger kann Widerspruch gegen Bußgeldbescheid einlegen, erst dann erfolgt prüfende Gerichtsverhandlung vor einem Strafrichter

Die Straftat

Eine Straftat ist ein **strafbares** Verhalten, das den Tatbestand einer Strafnorm verwirklicht und zudem **rechtswidrig** und **schuldhaft** ist. (Verhalten = von außen sichtbar)

Einteilung von Straftaten in:

Verbrechen	Vergehen
Verbrechen sind Straftaten, die mindestens mit Freiheitsstrafen von einem Jahr bedroht sind	Vergehen sind Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind

- → Eine Straftat kann durch ein **Tun** oder **Unterlassen** begangen werden.
- → Bereits der **Versuch**, eine Straftat zu begehen, kann strafbar sein.

Das Amtsgericht

- 1. Mahnabteilung
- Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme durch Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides
- schnelles, einfaches und kostengünstiges Verfahren, um einen vollstreckbaren Titel (entspricht Urteil)

Das Gemeinsame Mahngericht der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen befindet sich seit dem 1. Mai 2007 beim Amtsgericht Aschersleben, Zweigstelle Staßfurt.

2. Zivilgericht

- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5 000€, Mietsachen ohne Rücksicht aus den Streitwert
- In der Regel mündliche öffentliche Verhandlung, gelegentlich auch rein schriftliches Verfahren

3. Familiengericht

- Insbesondere Ehesachen, vor allem scheidungen, sowie deren Folgesachen, z.B. Versorgungsausgleich, Unterhalt der Kinder, Sorge- und Umgangrecht für Kinder
- In der Regel Anwaltszwang (Scheidung und bestimmte Folgesachen), Scheidungsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit

4. Grundbuchamt

- Eintragung im Grundbuch, z.B. der Eigentümer deines Grundstückes, von Hypotheken, Grundschulden und Zwangshypotheken
- Grundstückskaufverträge bedürfen der notariellen Beurkundung, Bewilligungen für Hypothekenund Grundschuldeintragungen der notariellen Beglaubigung

5. Vormundschaftsgericht

- Adoption, Bestellung eines Vormundes, eines Pflegers oder Betreuers, vormundschaftsgerichtliche Genehmigungen
- Wenn Erwachsene ihre persönlichen oder finanziellen Dinge nicht mehr selbst Regeln können, wird, nach dem ein Gutachten über die Notwendigkeit vorliegt, ein Betreuer bestellt

6. Nachlassgericht

- Hinterlegung von Testamenten, Erteilung eines Erbscheines, Ausschlagung einer Erbschaft, Nachlasssicherung, Testamentvollstereckung
- Für die Erbauseinandersetzung ist die Erbengemeinschaft selbst verantwortlich, das Gericht stellt lediglich die Erbquote fest; bei Streitigkeiten ist das Zivilgericht zuständig

7. Registergericht

- Eintragung von Personenhandelsgesellschaften oder Einzelkaufleute ins Handels-, von Partnerschafts-, von Genossenschaften ins Genossenschafts-, von Vereinen ins Vereins-, von Güterstandsvereinbarungen zwischen Eheleuten ins Güterrechtsregister
- Nicht jede Firma muss im Handelsregister eingetragen sein, das Handelsregister kann jeder einsehen, Vereine werden erst mit Eintragung rechtskräftig und erhalten das "e.V."

8. Insolvenzabteilung

- Insolvenzverfahren gegen natürliche Personen, Gesellschaften oder Vereine, bei denen (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt
- Ein vom Gericht bestimmter Verwalter veräußert z.B. das Unternehmen, um dessen Fortbestand zu sichern oder wickelt es ab; aus dem Erlös werden die Gläubiger befriedigt; auch natürliche Personen können von ihren restlichen Verbindlichkeiten befreit werden

9. Vollstreckungsabteilung

- Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse
- Vollstreckungsmaßnahmen auf Grund gerichtlicher Entscheidungen in das unbewegliche (Grundstück) oder bewegliche (Gegenstände) Vermögen oder in Forderungen (Lohn, Gehalt) des Schuldners

Wichtige Grundsätze des Strafverfahrens

Grundsatz "in dubio pro reo"(im Zweifel für den Angeklagten): Das Gericht darf den Angeklagten wegen einer Straftat nur dann verurteilen, wenn es von seiner Schuld überzeugt ist. Bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung gilt jeder als unschuldig (Unschuldsvermutung).

Offizialprinzip: Nur dem Staat obliegt die Strafverfolgung, "Selbstjustiz" ist verboten.

Anklageprinzip (Akkusationsprinzip): Die gerichtliche Untersuchung einer Straftat erfolgt regelmäßig erst dann, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat.

Legalitätsprinzip: Wenn gegen eine Person der Verdacht auf eine Straftat vorliegt, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, Ermittlungen vorzunehmen. Ist der Verdacht nach diesen

Untersuchungen berechtigt, hat die Staatsanwaltschaft grundsätzlich die Pflicht, Anklage zu erheben.

Mündlichkeitsgrundsatz: Nur was in der mündlichen Verhandlung von Prozessbeteiligten vorgetragen wird, darf das Gericht in der Entscheidung berücksichtigen und dem Urteil zu Grunde legen. Dadurch ist für alle Beteiligte klar, worauf die Entscheidung beruht.

Unmittelbarkeitsgrundsatz: Die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme müssen vor dem Gericht stattfinden, welches aus das Urteil fällt. Es ist also grundsätzlich nicht gestattet, ein Protokoll einer früheren Vernehmung anstatt der mündlichen Vernehmung der Zeugen vor Gericht zu verlesen. Das Gericht ist dadurch gezwungen, sich eine eigenen unbefangenen Eindruck, beispielsweise über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, zu machen.

Öffentlichkeitsgrundsatz: Das Verfahren vor Gericht ist in der Regel öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu einer Verhandlung vor Gericht. Ausnahmen gelten insbesondere in Jugendstrafverfahren, aber auch dann, wenn die Anwesenheit der Öffentlichkeit die Wahrheitsfindung verhindern oder am Verfahren beteiligte Personen unverhältnismäßig belasten, gefährden oder in ihren Rechten beeinträchtigen würden. Das ist z.B. der Fall, wenn Einzelheiten aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich eines Zeugen erörtert werden müssen.

Untersuchungsgrundsatz (Inquisitionsprinzip): Der Richter ist verpflichtet, alle Tatsachen zu ermitteln und Beweise zu erheben (z.B. Vernehmung von Zeugen); er muss allen erkennbaren und sinnvollen Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung nachgehen. Er ist dabei nicht auf die Anträge der Prozessbeteiligten beschränkt.

nulla poena sine lege: keine Strafe ohne Gesetz

nulla poena sine culpa: keine Strafe ohne Schuld

Grundsatz des rechtlichen Gehörs: Der Angeklagte hat ein Recht darauf, vom Gericht gehört zu werden. Ein Ausdruck des rechtlichen Gehörs im Strafprozess ist insbesondere das Recht des Angeklagten auf das letzte Wort (Artikel 103 Absatz 1 GG).

Grundsatz des gesetzlichen Richters: Jedem Angeklagten steht ein neutraler (vom Gericht bestimmter) Richter zu. Die Gerichtsorganisation und vorher feststehende Verteilungspläne müssen gewährleisten, dass jeder Richter seine Fälle nach dem Zufallsprinzip und nicht aufgrund von Manipulation erhält (Artikel 101 GG).

Unvoreingenommener Richter: Ein Richter, bei dem der Verdacht besteht, dass er voreingenommen (befangen) ist, darf abgelehnt werden (§ 24 Absatz 2 StPO).

Unschuldsvermutung: Solange nicht die Schuld eines Angeklagten nicht bewiesen ist, gilt er als unschuldig (Artikel 6 Absatz 2).

Beschleunigungsgebot: Der Angeklagte muss möglichst schnell von einem Gericht gehört werden. Er soll in angemessener Zeit Klarheit über den Strafvorwurf erhalten (Rechtsstaatsprinzip in Artikel 20 Absatz 3 GG).

Das Recht des Angeklagten zu schweigen: Der Angeklagte hat das Recht zu schweigen. Dieses Recht beruht aus dem Grundgedanken, dass sich niemand selbst durch seine Aussagen belasten muss. Das Schweigerecht gilt nicht nur für die Hauptversammlung, sondern bezieht sich auch schon auf Vernehmungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorfeld. Aus dem Schweigen des

Angeklagten Dürfen keine negativen Schlüsse gezogen werden (Rechtsstaatsprinzip in Artikel 20 Absatz 3 GG).

Insgesamt muss ein Strafprozess nach den Grundsätzen eines fairtrial ablaufen (Waffengleichheit zwischen Staatsmacht und Angeklagten).

Ablauf eines Strafverfahrens

Straftgerichtsbarkeit = Ordentlichegerichtsbarkeit

- Strafsachen mit Strafandrohung bis zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und Straftaten Jugendlicher

Eingangsgericht: Amtsgericht

- Strafsachen mit Strafandrohungen von mehr als vier Jahren

Eingangsgericht: Landgericht

- Schwerwiegende Deligte, zum Beispiel Hochverrat

Eingangsgericht: Oberlandesgericht

Sitzordnung im Gericht

	Schöffe	Richter	Schöffe	
Protokollführer				
Staatsanwalt				
Nebenkläger				Verteidiger
(Sachverständiger)		Zeuge		Angeklagter

Verfahrensabschnitte

- Vorverfahren (Ermittlungsverfahren)
- Staatsanwaltschaft ermittelt mit Hilfe von Polizei Täter und alle belastenden und entlastende Umstände der Tat
- Zeugenvernehmung
- Sachverständigenbefragung
- muss für alle Beweismittel Sorge tragen
- bei Bedarf Anordnung von Zwangsmaßnahmen durch Ermittlungsrichter
- endet durch Erhebung der Anklage oder Einstellung des Verfahrens
- Anklage = Antrag ans Gericht auf Eröffnung des Hauptverfahrens

Zwischenverfahren (ist nicht öffentlich)

- gerichtliche Prüfung erfolgt, ob Verdacht der Staatsanwaltschaft begründet
- Angeklagter kann gegen Eröffnung des Hauptverfahrens Einwendungen vorbringen
- endet entweder mit Beschluss zur Eröffnung des Hauptverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung der Hautverhandlung
- bei Abschluss zu Eröffnung bereitet Gericht Hauptverhandlung vor, bestimmt Termin, teilt Gerichtsbesetzung mit, lädt notwendige Personen zum Termin

Hauptverfahren

- ist Schwerpunkt des Strafverfahren

- Aufruf der Sache durch Vorsitzenden des Gerichts (Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten wird festgestellt)
- Belehrung der Zeugen und Sachverständigen
- Vernehmung des Angeklagten zur Person (muss Auskunft geben)
- Verlesung des Anklagesatzes (Beschreibung der Tat. Merkmale der Straftat. Anzuwendende Strafvorschrift)
- Belehrung des Angeklagten über Aussagefreiheit
- Vernehmung des Angeklagten zur Sache
- Beweisaufnahme
 - Zeugenbeweis
 - Sachverständigenbeweis
 - Urkundenbeweis (z.B. Quittungen)
 - Augenscheinbeweis (Tatwaffe, Ortsbesichtigung)
- Schlussplädoyer (Staatsanwalt, Verteidiger und Angeklagter erhalten das Wort)
- Beratung und Abstimmung
- Urteilsverkündung (Verlesung der Urteilsformel und Mitteilung der Urteilsgründe)
 - bei Verurteilung wird Angeklagter über Möglichkeiten der Anfechtung (=Rechtsmittel Berufung+Revision) innerhalb einer gewissen Frist belehrt:

Berufung: Sie kann nur gegen Urteile des Amtsgerichts eingelegt werden. Neue Tatsachen und Beweismittel können vorgebracht und Beweise neu beurteilt werden.

Revision: Sie kann nur gegen Urteile des Amts-, Land- sowie des Oberlandesgerichts eingelegt werden. Im Unterschied zur Berufung führt die Revision "nur" zu einer Nachprüfung des angefochtenen Urteils in rechtlicher Hinsicht. Das heißt, das Gericht prüft, ob während des Strafverfahrens Verfahrensfehler zum Nachteil des Angeklagten gemacht oder ob Strafgesetzes falsch angewendet wurde.

Vollstreckungsverfahren

- einaktig: kein wirksamer Grundverwaltungsakt sondern gleich die Vollstreckung
- mehraktig: zuerst wirksamer Grundverwaltungsakt, dann die Vollstreckung

Beweismittel (hauptsächlich im Hauptverfahren)

- Zeugenbeweis
 - Dritte berichten über Sinneswahrnehmung
- Sachverständigenbeweis
 - Sachverständige berichten über Erfahrungsgrundsätze, wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse
- Urkundenbeweis
- Augenscheinsbeweis
 - durch unmittelbare Sinneswahrnehmungen

Rechtsmittel

- Berufung: kann nur gegen Urteile des Amtsgericht eingelegt werden
 - → dann können neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht und Beweise neu beurteilt werden
- Revision: kann gegen Urteile des Amtsgerichts, des Landesgerichts oder Oberlandesgericht eingelegt werden
 - → führt "nur" zu einer Nachprüfung des angefochtenen Urteils in rechtlicher Hinsicht
 - → Verfahrensfehler z.B. wichtiger Zeuge wurde nicht gehört

→ oder Strafgesetze falsch angewandt

Prüfschema, wonach sich jemand strafbar gemacht hat:

Straftat (Was ist passiert?)

Welche Strafnorm passt?

Ist der Tatbestand einer Strafnorm erfüllt?

objektive (äußerlich wahrnehmbar) Tatbestandsmerkmale der Strafnorm

Beispiel: wird Zeuge, wie eine Jugendbande an der S-Bahn-Haltestelle wartende Gäste anpöbelt. Als der Bandenführer einem Mädchen Angst macht, mischt sich ein. Daraufhin wird aggressiv und schlägt mit einem gezielten Faustschlag zu Boden.

- → Infrage kommt hier der Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB). Dort heißt es: "Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft." Der objektive Tatbestand des § 223 StGB ist erfüllt, da …. mit dem Faustschlag sein Opfer unzweifelhaft körperlich misshandelt hat. Damit ist der objektive Tatbestand des § 223 StGB erfüllt.
 - subjektive Tatbestandsmerkmale der Strafnorm:
 - → beziehen sich auf innere Vorstellungswelt des Täters
- Vorsatz: Täter hat die objektiven Tatbestandsmerkmale mit Wissen und Wollen verwirklicht (direkter Vorsatz), oder: Täter hat die schädlichen Folgen seiner Handlungsweisen billigend in Kauf genommen (bedingter Vorsatz)
 - **Fahrlässigkeit**: Der Täter hat Sorgfaltsmaßnahmen außer Acht gelassen, deren Beachtung ihm die Rechtsnorm abverlangt.

 \downarrow

Hat der Täter rechtswidrig (ohne Rechtfertigungsgrund) gehandelt?

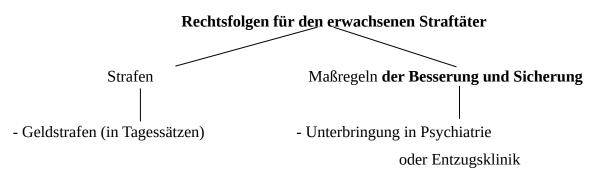
Rechtfertigungsgründe: - Notwehr (§ 32 StGB)

- rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
- Einwilligung des Opfers (muss rechtlich zulässig sein)

1

- ♦ Kinder unter 14 Jahren (§ 19 StGB)
- ◆ Personen mit seelischen Störungen (§ 20 StGB, begreifen Unrecht ihrer Tat nicht)
- ◆ Personen, bei denen die Fähigkeit zur Einsicht ihrer Schuld zwar vorhanden, aber deutlich herabgesetzt ist, fällt Strafe milder aus (§ 21 StGB)
- ◆ Personen, die Entschuldigungsgründe, vorbringen können (§ 35 StGB, entschuldigender Notstand)

 \downarrow



- Freiheitsstrafen:
- zeitlich begrenzt (max. 15 Jahre)
- Führungsaufsicht (über
- Lebenslang (mind. 15 Jahre, erst rückfällige Täter)
 danach vorzeitige Entlassung möglich)
- Bewährungsstrafen bei Freiheitsstrafen
- Berufsverbot

bis zu 2 Jahren

- Entzug der Fahrerlaubnis
- Sicherungsverwahrung

Rechtsfolgen für den jugendlichen Straftäter

- Kinder (unter 14 Jahre), Jugendliche (14 bis 17 Jahre), Heranwachsende (18 bis 21 Jahre)
- Straftaten jugendlicher Straftäter werden nach dem Jugendstrafrecht beurteilt
- das Jugendgrundgesetz (JGG) beinhaltet Maßnahmen gegen jugendliche Straftäter
- Verhandlungen im Jugendstrafverfahren sind nicht öffentlich .
- zuständig in Jugendstrafsachen sind Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Jugendkammern (bei Landgerichten)
- Jugendgerichtshilfe:
 - wird von Jugendämtern wahrgenommen
 - machen sich ein Bild über die persönlichen und privaten Hintergründe → informieren den Richter
 - beraten den Angeklagten während des Verfahrens

Rechtsfolgen

Erziehungsmaßregeln § 9 JGG	Zuchtmittel § 13 JGG	Jugendstrafe § 17 JGG
 ◆ Weisungen ◆ Anordnung, Maßnahmen nach SGB VIII in Anspruch zu nehmen (Heimerziehung, betreutes Wohnen, Erziehungsbeistand) 	 ◆ Verwarnung ◆ Auflagen ◆ Jugendarrest ◆ Freizeit- oder Kurzarrest, ◆ Dauerarrest ◆ in Jugendarrest-anstalten (JAA) 	max. 10 Jahrein Jugendstrafanstalten